

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016
GZ. BMF-310205/0096-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8628/J vom 16. März 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Regelungen des BHG 2013 möchten eine ausgewogene Balance zwischen Information und dahinterstehendem Aufwand erreichen. Auch wenn künftige Pensionsleistungen gemäß gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend zu leisten und dem Grunde nach vorhersehbar sind, so sind sie im Vorhinein nicht exakt bewertbar. Dementsprechend wurde deren Darstellung im Anhang der Abschlussrechnungen für zielführender erachtet, da sie praktisch identen Informationswert liefert wie die Bildung von Rückstellungen.

Zu 3. bis 5.:

Auch der Blick auf die unionsweiten Maastricht-Vorgaben bestätigt, dass der vom aktuellen Haushaltsrecht gewählte Weg (siehe zu 1.) zielführend ist. Daher wird in unmittelbarer Zukunft seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Bedarf für eine Änderung gesehen. Die unionsweite Ausnahme rührt wohl auch daher, dass staatliche Haushalte nicht hundertprozentig mit privatwirtschaftlichen Einheiten und deren Rechnungslegungsvorschriften vergleichbar sind: Einerseits steht dem Staat die Steuerhoheit

zu, während andererseits Pensionsverpflichtungen vielfach nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen, sondern aufgrund von gesetzlichen Vorgaben entstehen.

Zu 6.:

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) strebt eine Harmonisierung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden mit denen des Bundes gemäß der Haushaltsrechtsreform des Bundes an. Die Regeln wurden daher nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform geschaffen.

Zu 7.:

Dem Rechnungsabschluss ist jedenfalls eine Anlage über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre beizugeben, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6t; § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015).

Die Intention der vorliegenden Anfrage ist somit bereits mit der VRV 2015 umgesetzt.

Zu 8. bis 10.:

Die zukünftigen Verpflichtungen sind im Bundesrechnungsabschluss enthalten und können dem Anhang III in Tabelle 12.2 entnommen werden. Im Bundesrechnungsabschluss 2014 (2015-2045) ergeben sich Aufwendungen in der Höhe von 372.788,64 Mio. Euro.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

